



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 199-2020
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.266

Eingereicht am: 27.07.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Rüeeggsegger (Riggisberg, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 03.09.2020

RRB-Nr.: 184/2021 vom 17. Februar 2021
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Demokratische Tätigkeiten während ausserordentlicher Ereignisse

Während der Covid-19-Pandemie hat das BAG ein Sitzungsverbot verhängt – das ist nachvollziehbar. Dass Kommissions- und Parlamentsgeschäfte nicht einfach stillstehen und künstlich ruhen dürfen, war uns schon vor dem Lockdown bekannt. Wie wichtig diese Prozesse und Arbeit gerade in solch ausserordentlichen Phasen sind, wird uns erst im Nachgang bewusst. Die Abhängigkeiten einiger Geschäfte untereinander erlauben zum Teil keinen Aufschub und keine Verzögerung. Besonders bei grösseren Projekten, wo viele verschiedene Anspruchsgruppen involviert sind, kann ein Unterbruch der Geschäfte massgebende Folgen haben. Die Termine und die Arbeitsgeschwindigkeit sind in solchen Situationen entscheidend, ob die Auswirkungen mehrheitlich auf die Kosten allein oder auf die terminlichen Komponenten Einfluss haben. Die Mehrkosten sind in der Regel markant und werden durch unsere Steuergelder finanziert. Es ist unerklärlich, dass auf Bundesebene Millionen von Franken für ausserordentliche Sitzungen ausgegeben werden, jedoch Parlaments-sitzungen auf Gemeindeebene nicht bewilligt werden. Meines Erachtens besteht hier Handlungsbedarf, dass eine Grundlage geschaffen wird, damit die Gemeinden bei ausserordentlichen Ereignissen eigenständig entscheiden können, ob eine Parlaments-sitzung stattfinden kann. Parlaments-sitzungen sind unter normalen Umständen öffentlich, umso wichtiger, dass Richtlinien und Leitplanken klar formuliert und in der Praxis umsetzbar sind. Nur mit einer übergeordneten rechtlichen Legitimation ist es möglich, die Parlamentsordnung und/oder das Organisationsreglement anzupassen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. In welcher Form beabsichtigt der Regierungsrat, eine Rechtsgrundlage betreffend die demokratischen Tätigkeiten der Gemeinden in ausserordentlichen Lagen zu schaffen, damit bei solchen Ereignissen die Beschlussfassungen von Gemeindeparlamentsgeschäften weiterhin gewährleistet und möglich sind?
2. In welchem Rahmen wird eine Rechtsgrundlage geschaffen, damit in Notlagen die Geschäfte einer Gemeinde (Kommissionen) genehmigt werden können?

3. In welchem Rahmen besteht die Möglichkeit, eine Rechtsgrundlage zu schaffen, damit Sitzungen der Gemeindeparlamente in Notlagen auch unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden können?
4. Wie wird es künftig unter Wahrung des Öffentlichkeitsprinzips möglich sein, dass neue technische Möglichkeiten von den Gemeinden eingesetzt werden können, damit Parlamentssitzungen auch in ausserordentlichen Zeiten «zugänglich» bleiben?

Begründung der Dringlichkeit: Aus den letzten vier Monaten müssen unbedingt zeitnah die ersten Lehren gezogen werden, damit die kommunalen Stufen die Anpassungen zeitgerecht umsetzen können.

Antwort des Regierungsrates

Der Bundesrat beschloss am 13. März 2020 ein Verbot für die Durchführung von öffentlichen und privaten Veranstaltungen¹. Von diesem Verbot waren auch die Sitzungen der Parlamente auf eidgenössischer, kantonaler und kommunaler Ebene betroffen. Gemäss Art. 7 Covid-19-Verordnung 2 konnte die zuständige kantonale Behörde Ausnahmen von diesem Verbot bewilligen. Mit Regierungsratsbeschluss vom 25. März 2020² wurde der Regierungsrat für den Entscheid über entsprechende Ausnahmegesuche als zuständig erklärt. Der Regierungsrat erteilte in der Folge im Zeitraum vom 22. April bis 13. Mai 2020 sämtlichen eingereichten Gesuchen von Parlamentsgemeinden (insgesamt 17) eine Ausnahmegewilligung zur Durchführung der Parlamentssitzungen. Am 13. Mai 2020 beschloss der Regierungsrat, dass die Regierungsratspräsidentin bzw. der Regierungsratspräsident für den Entscheid von Ausnahmegesuchen von Legislativorganen der gemeinderechtlichen Körperschaften zuständig ist³. Aufgrund der vom Bundesrat am 6. Juni beschlossenen Zulassung von Veranstaltungen bis 300 Personen, ab 22. Juni bis 1000 und ab 1. Oktober von über 1000 Personen mussten die Regierungsratspräsidentinnen und Regierungsratspräsidenten keine entsprechenden Ausnahmegesuche behandeln.

Im Rahmen der «zweiten Welle» Covid-19 wurden sowohl in den Erlassen des Bundes als auch des Kantons unter anderem Parlamentssitzungen von den Durchführungseinschränkungen bezüglich Personenhöchstzahlen ausgenommen⁴.

Punkt 1 bis 4:

Der Regierungsrat weist darauf hin, dass in der «ersten Welle» das **generelle** Veranstaltungsverbot mit der Möglichkeit von Einzelfallausnahmegewilligungen gestützt auf Bundesrecht galt. Sogar wenn anderweitige Regelungen auf kantonaler Ebene bestanden hätten, wären diese durch die Bundesvorgaben übersteuert worden. Im Rahmen der «zweiten Welle» haben sowohl der Bund als auch der Kanton gestützt auf die gemachten Erfahrungen die Parlamente und damit auch ihre Kommissionen vom Veranstaltungsverbot ausgenommen.

Der Regierungsrat erachtet es als sinnvoll, gestützt auf die gemachten Erfahrungen zu prüfen, ob Anpassungen in der Gesetzgebung notwendig und zielführend sind. Es kann auf den Beschluss des Regierungsrates vom 11. November 2020 i.S. Motion Vanoni⁵ verwiesen werden. Mit der Motion Vanoni wird verlangt, dass der Regierungsrat einen Bericht erstellt betreffend Erfahrungen punkto Handlungs- und Beschlussfähigkeit der kommunalen Parlamente und weiterer Behörden während der ausserordentlichen Lage in der Covid-19 Krise und die Konsequenzen und Lehren daraus aufzeigt. Zudem sei die kantonale Gesetzgebung so anzupassen, dass auch während entsprechenden Situationen die Funktionsfähigkeit

¹ Art. 6 Abs. 1, Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19), Covid-19-Verordnung 2, SR 818.101.24

² RRB 334/2020

³ RRB 528/2020

⁴ Art. 6c Abs. 1 Bst. a), Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie, Covid-19-Verordnung besondere Lage, Stand 29. Oktober 2020, SR818.101.26 und

Art. 4c3 Abs. 1, Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie in Bar- und Clubbetrieben, in Diskotheken und Tanzlokalen sowie in Restaurantsbetrieben, Stand 23.10.2020, BSG 815.123

⁵ M 127-2020, Vanoni, Lehren aus der Corona-Krise: Parlamentsarbeit und Behördenentscheide auch in ausserordentlichen Lagen trotz Versammlungsverboten ermöglichen

dieser Behörden gewährleistet sei. Der Regierungsrat beschloss am 11. November 2020 dem Grossen Rat zu beantragen, die Motion Vanoni bezüglich des Erstellens eines Prüfungsberichts anzunehmen und bezüglich der Forderung der Gesetzgebungsanpassung als Postulat anzunehmen. Ob und inwiefern ein Anpassungsbedarf in der Gesetzgebung besteht und wie dieser umgesetzt wird, soll gestützt auf den zu erstellenden Prüfungsbericht beurteilt werden. Die in der Interpellation vorgebrachten Punkte sind im Prüfungsauftrag gemäss Motion Vanoni enthalten und deren Umsetzungsbedarf und -fähigkeit wird somit ebenfalls gestützt auf die Erkenntnisse aus dem Bericht beurteilt werden.

Vorbehalten bleibt eine abweichende Beurteilung der Motion Vanoni im Grossen Rat.

Verteiler

– Grosser Rat